

## **Kantonsrathsbeschluss**

betreffend

**Erstreckung einer in § 40 der Konzession für eine  
Eisenbahn von Remptthal nach Unterwezikon  
angesezten Frist.**

(Vom 20. Augustmonat 1872.)

---

**Der Kantonsrath,**

nach Einsicht eines Gesuches des Stadtrathes Winterthur, Inhaber einer Konzession für eine Eisenbahn von Remptthal nach Unterwezikon, um Erstreckung der durch den § 40 des Konzessionsbeschlusses vom 4. Heumonate 1871 angesezten Frist für den Beginn der Erdarbeiten,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Die durch § 40 der Konzession für eine Eisenbahn von Remptthal nach Unterwezikon für den Beginn der Erdarbeiten und den Ausweis über die gehörige Fortführung des Unternehmens angesezte Frist wird bis zum 20. Heumonate 1873 erstreckt.

II. Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen der Konzession vom 4. Heumonat 1871 sein Verbleiben.

Zürich, den 20. Augustmonat 1872.

Im Namen des Kantonsrathes:

Der Präsident:

Dr. J. Sulzer.

Der dritte Sekretär:

G. Vogt.

Der Regierungsrath

beschließt:

Es sei vorstehender Beschluß in das Amtsblatt und die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Zürich, den 12. Weinmonat 1872.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident:

Ziegler.

Der Staatschreiber:

Keller.